

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Postgebühren im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenspalte oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. In diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Wir Franz Joseph der Erste u. u. u.

entbieten den in Folge Unserer Einberufung auf den 2. April l. J. im Landtage versammelten Magnaten und Vertretern Unseres getreuen Königreiches Ungarn Unseren Gruß und Unsere Gnade.

Geliebte und Getreue!

Nachdem Ihr Unserer, mittelst Reskripts vom 30. v. M. an Euch ergangenen Aufforderung, die an Uns gerichtete allerunterthänigste Adresse in solcher Gestalt zu unterbreiten, daß deren Annahme mit der von Uns gegen jegliche Angriffe zu wahren Würde der Krone und mit Unseren erblichen Herrscher-Rechten im Einklange stehe, mit pflichtgemäßer Verehrlichkeit, worüber Wir Euch bereits Unsere Befriedigung haben ausdrücken lassen, nachgekommen seid, — sind Wir erfreut, Unserem geäußerten Versprechen und lebhaften Verlangen gemäß, Uns über die in dieser Adresse enthaltenen hochwichtigen Angelegenheiten rückhaltlos aussprechen zu können, um auf diese Weise durch eine klare und bündige Auseinandersetzung die gedeihliche und dauernde Lösung der vorliegenden Schwierigkeiten zu erzielen.

Mit der Einberufung des gegenwärtigen Landtages wünschten Wir jene Bahn zu eröffnen, auf welcher die Hindernisse der konstitutionellen Verwaltung Unseres Königreiches Ungarn gesetzmäßig beseitigt, und die aus dessen unauflösbarem Verbande mit Unseren übrigen Königreichen und Ländern entspringenden Verhältnisse, den Anforderungen Unseres Gesamtreiches gemäß, in der Art durch die gesetzgebende Gewalt geregelt werden können, daß die in dieser Hinsicht zu treffenden Bestimmungen den Gefühlen der Nation belegend, jeder anderweitigen als einer gesetzlichen Lösung der unerläßlich zu regelnden Aufgabe vorzubeugen im Stande sein mögen.

Wenn in der angeführten allerunterthänigsten Vorstellung Unseres Diploms vom 20. Oktober in der Art erwähnt wird, als ob dasselbe im schroffen Widerspruch mit der durch die pragmatische Sanktion gesicherten Selbstständigkeit Ungarns stehen würde, so erkennen Wir zwar an, daß nach obigem Diplome der ungarische Landtag über jene Angelegenheiten, welche auf die Besteuerung, dann diejenigen, welche auf die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflicht sich beziehen, in einer von den früheren Gesetzen abweichenden Art, nämlich in Gemeinschaft mit den übrigen konstitutionellen Vertretern des Gesamtreiches zu berathen haben wird, können jedoch hieraus nicht die Gefährdung der Garantien der konstitutionellen Selbstständigkeit Ungarns folgern, sondern vielmehr in Folge des aus gemeinschaftlichen Beratungen mit den frei gewählten Vertretern Unserer übrigen Königreiche und Länder über die wechselnden Interessen hervorgehenden Einvernehmens nur deren Erklärungen erwarten, und machen die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter allerhöchste sowohl darauf, daß ihre Einflußnahme sich ehemals nur auf einen geringeren Theil der allgemeinen Besteuerung und nicht, wie in Zukunft, kraft des Diploms, auf alle Arten von Steuern und Finanzangelegenheiten erstreckte, als auch auf den Wortlaut der in den Gesegartikeln 1 und 2 des Jahres 1723 aufgenommenen pragmatischen Sanktion aufmerksam, welche hienach nicht nur deshalb ins Leben trat, um Unser Königreich Ungarn gegen innere und äußere Angriffe erfolgreicher vertheidigen, und vor den leicht erregbaren, dem Lande wohlbekannten Zwischenreiches-Wirren schützen zu können, sondern auch damit für die gegenseitige Verständigung und Einigung mit Unseren übrigen Königreichen und Ländern ein desto festerer, gemeinsamer Stützpunkt gewonnen werde.

Unsere königlichen Einberufungsschreiben für den gegenwärtigen Landtag haben schon den Beweis ge-

liefert, daß es Unser fester Wille sei, das Herkommen in Betreff des Krönungs-Diploms aufrecht zu halten, so wie Wir zur erwünschten Beruhigung der erregten Gemüther und Befriedigung unbegründeter Befürchtungen auch offen anerkennen, daß Unser Königreich Ungarn in einer, sowohl in Betreff der Persönlichkeiten als auch des Systems und der Form eigenthümlichen, der alten Konstitution entsprechenden Weise zu regieren sei; daß daher die Verschmelzung der zur Krone des heiligen Steslan gehörigen Länder in die übrige Monarchie nicht in Unserem Sinne liege, auch Unserem Herzen fern sei.

Hieraus können Wir nun zwar allerdings eine autonome Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Landes folgern, wie dieselbe durch den 10. Gesegartikel des Jahres 1790 angeordnet ist, aber keinesfalls ergibt sich hieraus, daß das zwischen Unserem Königreiche Ungarn und den übrigen Königreichen und bestehenden Ländern unauflösbare Band einzig und allein in der Einheit des Herrscherhauses bestehe, oder nur eine Personal-Union bilde, welche Behauptung durch die aus den Gesetzen und der Geschichte thatsächlich hervorgegangene staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Ungarn klar widerlegt wird.

Die Einheit des Thrones, die Führung der Armees und die Zentralleitung der gemeinschaftlichen Finanzen Unseres Gesamtreiches sind die natürlichen Folgen der die Untheilbarkeit und Unzerrennlichkeit der Monarchie feststellenden pragmatischen Sanktion, und sowie Unser Königreich Ungarn dem Auslande gegenüber, seit der von unserem Herrscherhause vollzogenen Thronbesteigung nie besonders vertreten war, und auch jetzt unter dem Namen des österreichischen Kaiserreiches — im Kreise der Großmächte Europa's — mit Unseren übrigen Königreichen und Ländern immer mitbegriffen wird, ebenso hatte Ungarn zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen Unseres Gesamtreiches fortwährend beizutragen und an den Opfern Theil zu nehmen, welche in Folge der Kriegereignisse durch die Völker Unserer Monarchie gebracht wurden, wie aus den Gesegartikeln 63: 1741, 2: 1796, 1: 1805, 2: 1807, 6: 1808 und andern Gesetzen ersichtlich ist.

Durch die seit drei Jahrhunderten gemeinschaftlich erlebten Schicksale unter einer gemeinsamen Regierung ist Unser Königreich Ungarn mit den übrigen Unseres Gesamtreiches in eine viel engere Verbindung getreten, als daß man diese Vereinigung nur eine Personal-Union nennen könnte.

Dieser innigere Verband wird in dem 1. und 2. Gesegartikel des Jahres 1723 sowohl in deren Worten, als in deren Folgen unverkennbar bezeichnet. Auch weisen nicht nur die Gesegartikel 21 und 98 desselben Jahres in ihrem 3. S. und die Artikel 104 und 114 auf jene Zentral-Regierung hin, welche die mit den übrigen Ländern der Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten leitete, sondern die ungarische Gesetzgebung hat von ihrer Sorgfalt in Wahrung der gemeinschaftlichen Reichsinteressen ein glänzendes Zeugnis in dem 4. S. des 4. Artikels des J. 1741 niedergelegt, durch welchen dieselben eben deshalb, damit die oberste Regierung Ungarns nicht abgesondert von derjenigen der übrigen Reichtheile geleitet werde — und im Widerspruche mit dem in der landtäglich vorliegenden in Betreff des Vormundschafstredes des Palatins angeführten 2. Artikel des J. 1485 — den Kaiser Franz, durchl. Gemal Maria Theresia's glorreichen Andenkens, nicht nur zum Mitregenten,

sondern für den Fall der Minderjährigkeit des Kronerben auch für Ungarn zu dessen gesetzlichem Vormund ernannte, damit er Ungarn, wie die übrigen Theile der Monarchie mit väterlicher und vormundschastlicher Gewalt regieren könne.

Die gemeinsame Leitung und Verwaltung des Kriegs- und Finanzwesens wird durch eine ganze Reihe von Thatsachen bekräftigt, welche mit den Begriffen einer Personal-Union unverträglich sind, und der 4. S. des 11. Gesegartikels des J. 1741, in welchem das Land die Erneuerung ungarischer Mitglieder im Staatsministerium verlangt, wäre ohne eine nähere Verbindung gar nicht erklärbar.

Mit den Gesetzen vom Jahre 1848 wollte man zwar die Personal-Union in's Leben treten lassen, in nicht geringem Widerspruche mit der in die Vorrede dieser Gesetze eingeschalteten Erklärung, daß die Einheit der Krone und die Verpflichtungen gegenüber der Monarchie unverletzt erhalten werden sollen; aber eben der Vollzug dieser Gesetze drückte gleich in dem ersten halben Jahre die Gefahren auf, welche mit Inbegriff Ungarns Unser Gesamtreich nur deshalb bedrohten, weil man mit voller Hinstanzung des öffentlichen Rechtes und der Besichte Ungarns die Aufrechthaltung der staatlichen Gesamtinteressen auf den engen Wirkungskreis der Personal-Union beschränken wollte.

Diese Absonderung erzeugte gefahrvolle Erschütterungen, welche die Anwendung eines andern Verwaltungssystems und die Auserkrafsetzung der konstitutionellen Einrichtungen Ungarns nothwendig machten.

Nachdem aber mittelst Unseres Diploms vom 20. Oktober 1860 von Uns aus königlicher Machtvollkommenheit die Wiederherstellung der ungarischen Konstitution unter den Bedingungen und Beschränkungen, welche im Interesse Unseres Thrones und Reiches gelegen, und bei Einführung konstitutioneller Einrichtungen auch in den übrigen Königreichen und Ländern unerläßlich sind, zugesichert worden war: haben Wir, um Unsererseits diese Zusicherung zu vollziehen, sowohl die altherkömmliche Komitotsverfassung, als auch die ungarischen Regierungsbörden wieder eingesetzt und sonach diesen Landtag berufen, um durch die im Wege der Gesetzgebung entweder auf Grundlage der königl. Propositionen oder landtäglichlicher Anträge zu erzielende zweckmäßige Lösung der in Unserem Diplome vom 20. Oktober 1860 und in Unseren gleichzeitigen Entschlüssen enthaltenen höchwichtigen Aufgaben die Interessen und Wünsche des Landes zu befriedigen und die staatsrechtliche Stellung Ungarns mit den Anforderungen des unzertrennbaren und kräftigen Verbandes aller Unserer Länder und der Wahrung des Reiches in Einklang zu bringen.

In dem jedoch zur Erreichung dieses Zweckes die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter die Gesetze von 1848 allseitig in Wirksamkeit setzen, und diese Forderung als eine notwendige Vorbedingung hinstellend, den konstitutionellen Rechtszustand des Landes hierauf allein basiren wollen, suchen dieselben die Lösung der ihnen gestellten Aufgabe auf einem Gebiete, auf welchem der Widerspruch mit den wesentlichsten Interessen Unseres Gesamtreiches unvermeidlich, und ein den gerechten Anforderungen der gemeinsamen Wohlfahrt entsprechender Ausgleich in keiner Weise erreichbar ist.

Wir haben die auch in den 1848er Gesetzen ent-

haltenen Grundsätze, welche sich auf die Beseitigung der Privilegialstellung des Adels, Einführung der Nemter- und Besitzfähigkeit für alle Klassen, ohne Unterschied der Geburt, Aufhebung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, ebenso wie auf die Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht und auf die Theilnahme in früherer Zeit nicht-wahlberechtigter Klassen unserer Unterthanen des Königreichs Ungarn an den Landtagswahlen beziehen, bereits in unseren Entschlüssen vom 20. Oktober 1860 als bestehend anerkannt und bestätigt. Was dagegen die übrigen an den Landtag 1847—48 gebrachten Gesetze betrifft, so ist es den Magnaten und Vertretern wohl bekannt, daß verschiedene Haupttheile dieser Gesetze gegen den Inhalt der pragmatischen Sanktion in grellster Weise verstoßen und daher an und für sich vom Standpunkte des Rechtes unzulässig sind, nicht minder ist ihnen wohl bekannt, daß sie nicht nur die Rechte der übrigen Länder und des Gesamtstaates, sondern auch einen großen Theil der Bevölkerung der ungarischen Länder in ihren nationalen Interessen verletzen; auch hat uns eine bittere Erfahrung belehrt, daß mehrere Artikel eben deshalb, weil sie den durch die hundertjährigen, staatsrechtlichen, Municipal- und National-Verhältnisse Ungarns erzeugten und ausgebildeten Zuständen nicht entsprechen, auch die Bürgerschaft der Erfüllung ihres Zweckes nicht bieten und daß daher die verschiedenen politischen und Nationalitäts-Elemente, sowie die Verhältnisse Ungarns zu unserm Gesamtreiche eine andere Basis der Vereinbarung notwendig erheischen. — Demnach geben wir den landtäglich versammelten Magnaten und Vertretern hiezu allergnädigst kund und zu wissen, daß wir zur Anerkennung derjenigen Artikel dieser Gesetze, welche mit der nöthigen Wahrung der untrennbaren Interessen unseres Gesamtreiches und namentlich mit den Entschlüssen vom 20. Oktober 1860 und 26. Februar 1861 im offenen Widerspruch stehen, so wie wir sie bisher überhaupt nie anerkannt haben, so auch in Zukunft, da wir zur Anerkennung derselben uns persönlich nicht verpflichtet erachten, uns nie leisten werden.

Nachdem übrigens die Initiative zu den nöthigen Anträgen und Veränderungen nicht nur uns im Wege der königl. Propositionen zusteht, sondern auch in die Hände der Nation selbst gelegt ist, und es nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Vertretung ist, für ihre Anträge jene Grundlage zu finden, auf welcher das Land hinsichtlich seiner konstitutionellen Verfassung und seiner National-Interessen beruhigt sein, und die Anwendung des geschichtlichen Rechtes in das wahre Geleis wieder zurückgeführt werden kann; so erklären wir hiezu, daß eine dem Geiste der pragmatischen Sanktion und den Interessen unseres Gesamtreiches entsprechende Revision der Gesetze des Jahres 1848, wie dieß von uns bereits am 20. Oktober 1860 gnädigst angeordnet worden ist, unabwieslich voranzugehen hat, bevor eine landtägliche Verhandlung über das von uns zu erlassende Krönungsdiplom stattfinden könnte.

In der zuversichtlichen Erwartung, daß die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter dem Beispiele ihrer Ahnen folgen werden, die, von patriotischen Gefühlen geleitet, die drängenden Anforderungen der von Zeit zu Zeit hervortretenden Verhältnisse zu würdigen wußten und durch die Gesepartikel 4 1687; 8: 1715; 1 und 2: 1723 den öffentlichen Rechtszustand Ungarns mit den gemeinschaftlichen Ansprüchen des Gesamtreiches in Einklang zu bringen jederzeit bereit waren, tragen wir, unter dem Vorbehalte etwaiger weiterer Eröffnungen im Wege unserer königl. Propositionen, den landtäglich versammelten Magnaten und Vertretern allergnädigst hiezu auf, die in Betreff der Revision und bezüglich Aufhebung der Gesetze vom J. 1848 notwendigen Gesepentwürfe von uns angezeigten allerh. Absichten entsprechend zu verfassen und unserer königl. Sanktion je früher zu unterbreiten.

Bei dem Umstande, daß zufolge des 1. und 2. Artikels unseres Diploms vom 20. Oktober 1860 und des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 diejenigen Angelegenheiten der Gesetzgebung, welche sich auf die gemeinschaftlichen Rechte, Verpflichtungen und Interessen aller unserer Königreiche und Länder beziehen, in dem unser Gesamtreich vertretenden Reichsrathe zu verhandeln sind, — daß wir mittels unseres Handschreibens vom 26. Februar 1861 an unseren ungarischen Hofkanzler die Feststellung der Art und Weise, wie in Ungarn die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe zu geschehen habe, um jeden Zwang und Ueberstürzung zu vermeiden, der verfassungsmäßigen Regelung im Wege der Landesgesetzgebung zuzuwenden befunden haben, — werden die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter auch über diese Frage ordnungsmäßig Verhandlung zu pflegen haben.

Indem jedoch die definitive Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Landesgesetzgebung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, und eingehendere Verhandlungen erheischen dürfte, — indem wir ferner eben deshalb schon zur Zeit der Einberu-

fung des Reichsrathes vom 26. Februar l. J. in Absicht auf die Beschickung des gegenwärtig tagenden Reichsrathes mittels unseres an den ungarischen Hofkanzler gerichteten Handschreibens ein Provisorium für den vorliegenden Fall zuzulassen geruht haben, und nachdem endlich auch die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter in der uns unterbreiteten allerunterthänigsten Vorstellung sich bereit erklärt haben, mit den konstitutionellen Völkern unserer übrigen Königreiche und Länder von Fall zu Fall in Verhandlung treten, so fordern wir die Magnaten und Vertreter, obgleich sie bereits in ihrer Adresse die Theilnahme an dem Reichsrathe förmlich abgelehnt haben, dennoch mit ernstlicher Mahnung wiederholt auf, durch Entsendung von Abgeordneten bei der jetzt tagenden Reichsraths-Versammlung den Einfluß des Landes auf jene Angelegenheiten gebührend zu wahren, welche wir im Sinne des 2. Artikels unseres Diploms vom 20. Oktober v. J. in Zukunft nur unter zweckmäßig geregelter Theilnahme unserer Völker behandeln und entscheiden wollen.

Wir tragen daher den landtäglich versammelten Magnaten und Vertretern auf, dieser Aufforderung dringend nachzukommen, weil die verübten gemeinsamen Angelegenheiten ohne Aufschiebung, und zwar längstens im Laufe des Monats August, verhandelt und beschlossen werden.

Nach der im Sinne unserer Allerhöchsten Absichten vollzogenen Regelung der Verhältnisse Ungarns zu unseren übrigen Ländern und nach Revision bezüglich Aufhebung jener Theile der Gesetzgebung des Jahres 1848, deren Wiederherstellung entweder ganz unausführbar ist, oder mindestens in unveränderter Form nicht geschehen kann, beantwortet sich die Frage in Betreff der erbetenen Ergänzung des Landtages ohne Schwierigkeit in folgender Weise:

Was zuerst die ohne die freie Zustimmung der Romanen und Sachsen beschlossene Union des Großfürstenthums Siebenbürgens mit Ungarn betrifft, so muß vor Allem bemerkt werden, daß diese Union mit voller Gesetzeskraft niemals zu Stande gekommen ist, auch faktisch gleich nach der Verkündigung des einseitigen Beschlusses auseinander fiel, und als unausführbar zu betrachten ist, so lange Siebenbürgens Bewohner nicht-ungarischer Zunge ihre National-Interessen durch eine solche Vereinigung bedroht sehen und so lange nicht auch den Interessen und Forderungen des Gesamtreiches hierbei die nöthige Garantie geleistet ist. Aus diesem Grunde haben wir die Union Siebenbürgens mit Ungarn in unseren Entschlüssen vom 20. Oktober 1860 unberührt gelassen und nur die Wiederherstellung der siebenbürgischen Landesvertretung vorzubereiten befohlen.

Andererseits verhält es sich mit Kroatien und Slavonien, hinsichtlich welcher Königreiche wir in unserem am 20. Oktober 1860 an den Vauus gerichteten Handschreiben die Lösung der Frage über das Verhältniß dieser Länder zum Königreiche Ungarn einer künftigen Entscheidung vorbehalten haben.

Die geschichtlichen Beziehungen dieser Königreiche zur ungarischen Krone, gleichviel, ob in Hinsicht auf ihr Vertretungsrecht beim ungarischen Landtage, oder auf ihre innere Verwaltung und Gerechtigkeitspflege auch bei den höheren Stellen, wurden durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 wesentlich geändert, ja dieselben waren von so aufregendem Einflusse, daß diese Königreiche lieber aus dem Verbande des Königreiches Ungarn treten, als dem Geheiß eines ungarischen Ministeriums sich unterwerfen wollten.

Im Einklange mit unserem oben erwähnten Handschreiben erklären wir demnach wiederholt, daß diese Frage mit Erfolg nur auf dem Wege der Verständigung mit dem kroatisch-slavonischen Landtage zu unserer Allerhöchsten Entscheidung vorbereitet werden kann, und daß es sonach eine der hochwichtigen Aufgaben der im Landtage versammelten Magnaten und Vertreter sein wird, die Lösung der Frage in Verhandlung zu nehmen, wie man bei vollständig autonomer innerer Verwaltung der Königreiche Kroatien und Slavonien, in Betreff derjenigen Bedingungen ins Reine kommen könne, unter welchen diese Königreiche unbeschadet ihrer Stellung zur Gesamt-Monarchie, bereit wären, die staatsrechtliche Vereinigung mit Ungarn anzunehmen und ins Werk zu setzen.

Durch diese definitiv festzustellende Gestaltung der inneren Verfassungsstände bleibt aber jene Verfügung unberührt, welche wir wegen der Theilnahme der Königreiche Kroatien und Slavonien an den Verhandlungen des jetzt tagenden Reichsrathes in Betreff jener Gegenstände, welche wir im Sinne des Art. II. unseres Diploms vom 20. Oktober v. J. fernerhin nur mit der zweckmäßig geregelten Theilnahme unserer Völker behandeln und entscheiden wollen, mittels unseres Handschreibens an den Präsidenten des kroatisch-slavonischen Hofdikasteriums vom 26. Februar v. J. erlassen haben und mit Bezug auf welche Verfügung unsere Aufforderung zur Wahl von Abgeordneten für die diesjährige Sitzung an den kroatisch-slavonischen Landtag ergangen ist.

Gleichzeitig finden wir die landtäglich versam-

melten Magnaten und Vertreter zur Verhandlung überlegen, entweder von unserer Regierung zu proponirenden, oder aus der Initiative des Landtages hervorgehenden Gesepentwurf aufzufordern, welcher den Rechtsumfang der in Ungarn lebenden Bewohner nicht-ungarischer Zunge hinsichtlich ihrer nationalen Entwicklung und Sprache und ihrer gegenseitigen Beziehungen in der öffentlichen Verwaltung bestimmt formulirt zu enthalten hat.

Was insbesondere die im Lande wohnenden Serben anbelangt, so behalten wir uns vor, hinsichtlich der Bürgerschaften für ihre altberbrachten Privilegialrechte und für ihre nationalen Interessen auf Grundlage der während des letzten anläßlich der Re-Zirkorporation der serbischen Wojwodschast in das Königreich Ungarn abgehaltenen National-Kongresses ausgesprochenen Wünsche, unsere Anordnungen und Propositionen an die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter Ungarns zur Ausführung und Verhandlung gelangen zu lassen.

Endlich hoffen wir, daß die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter, durchdrungen von der erhabenen Bedeutung ihrer jetzigen Aufgabe, alle ihre Bemühungen der glücklichen Lösung derselben widmen und die unabwiesbaren Anforderungen der obwaltenden Verhältnisse des Gesamtreiches im Auge behaltend, einsehen werden, daß wir, Ungarns erblicher König, nur nach erreichter Vereinbarung in Bezug auf die hier berührten Angelegenheiten zur Verhandlung über das Inaugural-Diplom schreiten können. Was den Akt der Abdikation Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand anbelangt, so wollen wir den im Landtage versammelten Magnaten und Vertretern, unter ernstgemessener Zurückweisung des Vorwandes einer formellen Mangelhaftigkeit der auf diesen Anlaß angefertigten Urkunden, hiezu allergnädigst bedeuten, daß, nachdem unser allerdurchlauchtigster Oheim in der Abdikations-Urkunde vom 2. Dezember 1848 der Krone des Kaiserthums Oesterreich „und aller unter demselben vereinigten Königreiche“ — worin das Königreich Ungarn unzweifelhaft mitbegriffen ist — „und wie immer zu benennenden übrigen Länder der Krone“ entsagt, sofort Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl auf die Nachfolge bezichtigt geleitet. Wie in Folge dessen unseren angestammten Thron bestiegen und sowohl jene Abdikation und Verzichtleistung, als auch diese Thronbesteigung allen unseren Völkern feierlich verkündet haben, die Nothwendigkeit der Ausstellung einer neuerlichen Urkunde, namentlich durch den hierüber zu verfassenden Gesepartikel von sich selbst entsfällt.

Uebrigens erklären wir schließlich schon jetzt gern unsere allergnädigste Geneigtheit bei Gelegenheit der Krönung die in Betreff der Nachsicht der Folgen der durch die Ausnahmegerichte gefällten Urtheile uns unterbreitete Bitte in allergnädigste Berücksichtigung zu ziehen.

Und dieß ist, was wir auf die allerunterthänigste Vorstellung der landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter allergnädigst zu erwiedern wünschen, mit Recht erwartend, daß, wie wir unsere vorzüglichste Sorgfalt dahin richteten, damit unser Königreich Ungarn in Betreff der Selbstständigkeit seiner inneren Verwaltung beruhiget, unerschütterliche Stützen für die Bürgerschaften seines künftigen Wohles finde; auch die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter, mit gebührender Berücksichtigung der Verhältnisse Ungarns zu den übrigen mit demselben durch die pragmatische Sanktion unauflösbar verbundenen Königreichen und Ländern dieser von uns vorgezeichneten gesetzlichen und den gemeinschaftlichen Interessen entsprechenden Regelung aller noch dessen bedürftigen Verhältnisse ihre verfassungsmäßige Mitwirkung nicht versagen werden. Da wir jedoch in Anbetracht des Umstandes, daß ein Sprung in der Verwaltung oder Gesetzgebung eines Landes nie ohne tiefe Erschütterung aller Verhältnisse, Vernichtung des Wohlstandes und Gefährdung der heiligsten Interessen gewagt werden kann, bereits in unseren Entschlüssen vom 20. Oktober 1860 angeordnet haben, daß alle bestehenden, sowohl für das Land selbst höchst wichtigen, als auch durch die wesentlichen Interessen unserer übrigen Länder bedingten Gesetze und Einrichtungen namentlich auch insoweit sie sich auf die Herbeischaffung der Mittel zur Deckung der Bedürfnisse der Gesamtmonarchie beziehen, in voller Kraft fortzuwirken bestehen haben, und mit aller Entschiedenheit zu handhaben sind, so lange nicht deren Veränderung auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt ist; — so bringen wir dieß den im Landtage versammelten Magnaten und Vertretern mit der ernstgemessenen Mahnung in Erinnerung, daß diesen unseren Anordnungen hinfort auf das Genueste Folge zu leisten ist.

Uebrigens bleiben wir Euch mit unserer kaiserlichen und königlichen Huld und Gnade fortwährend gewogen.

Wien am 21. Juli 1860.

Franz Joseph m. p.

Graf Anton Forgách m. p.
Koloman v. Becke m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Sitzung des Herrenhauses

am 23. Juli.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten eröffnet.

Auf der Ministerbank die Herren: Graf Rechberg, v. Schmerling, Freih. v. Necsey, v. Plener, Graf Degenfeld, v. Lasser, Freiherr von Pratobevera und Graf Wickenburg.

Se. Excellenz der Staatsminister v. Schmerling erhebt sich und theilt der hohen Versammlung das von Sr. k. k. Apostolischen Majestät an den ungarischen Landtag erlassene Allerhöchste Reskript mit.

Nach der Verlesung ergreift der Präsident, Sr. Durchlaucht Fürst Karl Auersperg, das Wort:

„Ich glaube, wir können die Wünsche, mit denen wir den Erfolg des Allerhöchsten Reskripts begleiten, nicht richtiger formuliren, als indem wir ein dreimaliges Hoch auf unseren allergnädigsten Kaiser ausbringen.“

Die h. Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus!

Es wird zur dritten Lesung des Gesetzentwurfes der Geschäftsordnung des Reichsrathes übergegangen und der Antrag des Kommissionsberichtes einstimmig angenommen. Schluß der Sitzung um 12 Uhr. Der Tag der nächsten Sitzung wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten

am 23. Juli.

Beginn der Sitzung 10^{1/2} Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Hein.

In der Hofloge: Sr. kais. Hoheit Erzherzog Karl Ferdinand.

Auf der Ministerbank die Herren: v. Schmerling, v. Plener, v. Lasser, Freiherr v. Pratobevera und Graf Wickenburg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und nach einer Berichtigung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers als richtig erkannt.

Se. Excellenz der Herr Staatsminister theilt im Auftrag Sr. k. k. Apostolischen Majestät den Wortlaut des an den ungarischen Landtag unterm 21. d. M. erlassenen Allerhöchsten Reskripts mit; die Versammlung erhebt sich und hört die Verlesung stehend an.

Viele Stellen des Reskripts, namentlich jene, an denen von gegenseitiger Verständigung und Einigung, von der Nothwendigkeit, den Verhältnissen Ungarns zum Gesamtreiche eine andere Basis zu geben, von der für alle Zeit beschlossenen Aufrechterhaltung des Oktober-Diploms und der Februar-Gesetze, von der Unerlässlichkeit einer Revision der Gesetze von 1848, von einer landtäglichen Verhandlung über das von Sr. Majestät zu erlassende Krönungs-Diplom, von der Entsendung ungarischer Abgeordneter in den Reichsrath längstens bis August, von der nöthigen Garantie für die Interessen des Gesamtreiches, von der Geneigtheit bei Gelegenheit der Krönung Gnadenakte üben zu wollen, die Rede ist, riefen laute Beifallsbezeugungen hervor. Nach dem Schluß der Verlesung brachte die Versammlung Sr. Majestät ein dreimaliges Hoch.

Graf Hartig bemerkte, daß die Versammlung nach dieser Mittheilung nicht mehr in der Stimmung sein dürfte, die an der Tagesordnung stehende Debatte fortzusetzen; er beantragte den Schluß der Sitzung.

Der Antrag wurde angenommen, die nächste Sitzung Donnerstag um 10 Uhr.

Oesterreich.

Wien. Sr. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Karl haben der Direktion des Wiener Schutzeins zur Rettung verwahter Kinder, dessen Wirksamkeit sich immer gedeiblicher und wohlthätiger entwickelt, einen Beitrag von 80 fl. gnädigst übergeben lassen.

Venedig, 18. Juli. Gestern wurde das Fest Santa Marina gefeiert. Ein Agent des venetianischen Revolutions-Comité's warf eine Ornat-Granate in ein von Männern, Frauen und Kindern überfülltes Kaffeehaus. Drei Personen wurden schwer verwundet. Der Urheber der Schandthat ist sammt seinen Mitschuldigen verhaftet. Man erwartet, daß mit exemplarischer Strenge gegen die Verbrecher vorgegangen werde. Mittlerweile wird wohl ihr Wortführer im Turiner Parlamente, Avvocato Decchio, eine neue Interpellation über Venedig vorbereiten.

Prag, 21. Juli. Dem „Ezas“ zufolge soll es im Wunsche der russischen Regierung liegen, die Halbinsel Krim wo möglich mit böhmischen Kolonisten zu bevölkern. Insbesondere würden dort Handwerker

wilkommen sein. Jedem neuen Ansiedler sollen von der Regierung 30 Morgen Boden zugewiesen und noch andere Begünstigungen garantiert werden. Der „Ezas“ glaubt Denjenigen, die es nach der Ferne lockt, einen guten Rath zu ertheilen, wenn er bei ihnen eber die Auswanderung nach der Krim als nach Amerika befürwortet.

Rußland.

Warschau, 17. Juli. Gestern Mittags fand im königl. Schlosse die Inthronisation der vereinigten Abtheilungen unseres Staatsrathes, sowie dessen erste Sitzung statt. Nach Versammlung der Staatsräthe, Staatsreferendäre und Bizerreferendäre, welche zum Sitz in den vier Abtheilungen: der gesetzgebenden, der Prozeß-, Schatz-, Administrations- und Beschwerde- (Petitions-) Abtheilungen berufen worden, eröffnete der fungierende Statthalter, General-Adjutant Suchozanet, den Staatsrath mit folgender Ansprache:

„Mit Freuden eröffne ich diese erste Sitzung des versammelten Staatsrathes, welcher dem Lande eine neue Aera zu seinem Wohle verheißt. Lassen Sie uns Gott vertrauen, daß er uns verhatten werde, diese Hoffnung zu erfüllen. Ihre Aufgabe, meine Herren, ist ein sehr wichtige. Indem heute vier Abtheilungen des Staatsrathes des Königreiches Polen ihre Arbeiten beginnen, fordere ich Sie auf, meine Herren, als die durch den Willen des Monarchen zum Sitz in denselben Berufenen, Ihre Arbeiten unverzüglich zu beginnen. Ein wichtiger Theil derselben soll binnen Kurzem der Beratung der allgemeinen Versammlung des Staatsrathes vorgelegt werden. Zu der Zahl der Projekte, welche noch vor dem 1. Oktober d. J. zur genaueren Erwägung Ihrer Administrations-Abtheilung vorliegen werden, gehören die Gesetze wegen Verzinsung der Bauern, ferner die Verordnungen in verschiedenen Zweigen des öffentlichen Unterrichts. Das Vertrauen ist groß, welches unser allergnädigster Herr in Sie setzt, ich zweifle nicht daran, daß Sie, meine Herren, als gute Staatsbürger und getreue Unterthanen demselben entsprechen werden.“

Hierauf leisteten sämmtliche versammelte Mitglieder den vorgeschriebenen Eid. Um 5 Uhr Nachmittags war große Tafel bei dem Statthalter in dem Palast Lazienki, zu welcher außer den Mitgliedern des Administrationsrathes und des Staatsrathes, noch andere höher stehende Personen geladen waren.

Von der polnischen Grenze, 19. Juli. Seit einigen Tagen nehmen die bedeutenden Truppenmärsche im Königreich Polen, die bisher ausschließlich dem Süden zugewandt waren, eine veränderte Richtung und ziehen sich westwärts nach der Gegend zwischen Lowicz und Kalisch. Heute weiß man nun bereits, daß hier ein aus 30.000 Mann bestehender Truppenkörper zusammengezogen werden soll, weshalb alle auf unbestimmte Zeit beurlaubten russischen Soldaten jetzt massenhaft eingezogen werden. Man zerbricht sich den Kopf über die Bestimmung dieser großen Militärmasse an der Westgrenze des Landes, und will wissen, daß zwischen Rußland und Preußen eine Vereinbarung dahin getroffen worden sei, daß Rußland es übernommen habe, das Großherzogthum Posen für den Fall zu überwachen, daß Preußen genöthigt sein sollte, mit seiner ganzen Armee sich einem anderen Kriegsschauplatz zuzuwenden. Nach einer anderen Version wird diese Truppenkonzentration zu dem Zwecke vorgenommen, die Ruhe in allen ehemals polnischen Ländern für den Fall aufrecht zu erhalten, daß es in den außerdeutschen Landestheilen der österreichischen Monarchie doch noch zu einer Volkshebung kommen sollte. Daß in der neuesten Zeit eine Verständigung zwischen den drei Kabineten von St. Petersburg, Wien und Berlin stattgefunden, wird hier allgemein geglaubt, und der grenzenlose Haß der Polen gegen alles Deutsche hat dadurch neue Nahrung erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Laibach. Gestern Abend nach sieben Uhr gab uns wieder ein Alarmschuß von einem ausgebrochenen Feuer Kunde. Es brannte bei Rudnig vor der Karlsstädter Vorstadt eine Haryse.

— Nach Berichten aus Corfu ist die von Ihrer Maj. der Kaiserin bewohnte Villa nunmehr vollständig eingerichtet. Mit dem letzten Lloydampfer sind noch einige Zugsperde und Wagen von Triest nach Corfu abgegangen. Die von der Kaiserin bewohnten Appartements bestehen aus zwölf Gemächern, worunter ein großer Empfangsaal und ein Speisezimmer; ein Zimmer wurde in eine Hauskapelle umgestaltet. Zur Ausschmückung des Gartens wurden zwei kleine Pavillons aus Gubiseen abgeschendet.

Nachtrag.

In Bezug auf die ersten Wallungen in Ungarn soll — wie der „Fortschritt“ — schreibt, folgende glückliche Idee im Werke sein:

Nachdem am vorgestrigen Tage (22. d. M.) die Obergespäne Ungarns, die fast sämmtlich in Pest

anwesend sind, eine Versammlung abgehalten haben, um über ihre Abbanfung zu beraten, soll die k. k. Regierung Willens sein, die Besetzung der Komitats-Vorstände auf Grund freier Wahlen der Komitats-Zusätze vorzunehmen. Es würden demnach je drei Vertrauensmänner in Vorschlag zu bringen sein, von denen die Regierung denjenigen, der die meisten Stimmen hat, zum Obergespan ernennen würde. In dieser Weise wäre keiner Nationalität zu nahe getreten, da jede sich einen, ihr angehörigen Obergespan erwählen könnte und nicht wie bisher den nicht magyarischen Komitaten nur Magyaren oktroyirt würden. Einige Vertrauensmänner der Regierung sollen bereits beauftragt sein, in diesem Sinne zu wirken und Vorschläge zu machen.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Agram, 22. Juli, Abends. In der heute abgehaltenen Sitzung des Landtages wurde das Resultat der vorgestern und heute stattgefundenen geheimen Sitzungen über die zwei Redaktionen des im Prinzipie angenommenen Antrages des Zentral-Ausschusses Sr. Excellenz dem Ban mitgetheilt. Diesem Beschlusse zufolge hat sich die Versammlung in der geheimen Sitzung für jene Redaktion, welche die Uberschrift „Beschluss“ führt, mit Majorität ausgesprochen, während die andere Redaktion, „Artikel“ benannt, mehr die Wesenheit des ursprünglichen Antrages in sich enthaltend, in der Minorität blieb. Nach längerer Kontroverse stellte Mirco Horvat den Antrag, aus letzterer Redaktionsform die von dem betreffenden Comité beigefügten, obgleich früher angenommenen Amendements wegzulassen, wodurch der Antrag des Zentral-Ausschusses in seiner ursprünglichen, im Prinzipie angenommenen Fassung wieder hergestellt wurde.

Die Abstimmung findet morgen statt.

Agram, 23. Juli. In der heutigen Landtags-sitzung wurde nach längerer Debatte die Frage des Verhältnisses zu Ungarn endlich gelöst, indem die beiden Redaktionen des Antrages des Zentralauschusses über die Anträge der Herren Ankuljevic und Urbanovic verschmolzen und der Akt als Beschluß angenommen wurden. Hierauf wurden die nächsten zwei Punkte des Zentral-Ausschusses, die Wahl und Absendung von Abgeordneten zur Krönungsfestlichkeit und Dalmatien betreffend verhandelt.

In der morgigen Sitzung wird der vom Ban, Kraft des ihm zustehenden Rechtes, neuernannte Vize-Landeskapitän FML. Georg Graf Jellacic den Eid ablegen. Der Vize-Präsident der Banatsafel, Johann Zidarie, wurde vom Ban zum Vize-Ban des dreiköniglichen Königreiches ernannt.

Mailand, 23. Juli. Die „Perseveranza“ schreibt: Der Aufstand hält fortwährend die neapol. Provinzen in Alarm und dehnt sich namentlich in Calabrien sehr aus. Pinelli bemüht sich, die Aufständischen aus dem Gebirge Matese zu vertreiben; vorläufig nahm er in der Provinz Terra di Lavoro sehr viele Verhaftungen der Verdächtigen vor.

„Popolo d'Italia“ schreibt von Sora 17, daß die Bande Obivone's die Kommune S. Giovanni besetzte und sich hierauf gegen S. Vincenzo wendete.

Marchese Caracciolo reist als außerordentlicher Gesandter nach Portugal.

Paris, 23. Juli. Man versichert, daß der Kaiser am 25. nach Fontainebleau zurückkehren werde.

Marseille, 22. Juli. Vize-Admiral Lacapelle hat den Befehl erhalten, sich für Mittwoch mit drei Linien Schiffen segelfertig zu halten.

London, 23. Juli. Der gestrige „Globe“ stellt die von der „Times“ gebrachte Nachricht über Ministerveränderungen in Abrede. Sidney Herbert hat keine Demission eingereicht und es wurde auch kein Nachfolger ernannt.

Warschau, 21. Juli. Heute hat eine große Volksversammlung vor dem englischen Konsulate stattgefunden. Blumenkränze wurden niedergelegt und Hochs der Königin Viktoria und dem Britenvolke als dankbare Anerkennung der Sympathie für die Polen dargebracht. Nachdem sich die Volksmasse zerstreut hatte, erschien die Polizei.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 24. Juli 1861.

Ein Wiener Megen	Marktpreise		Magazin-Preise	
	in österr. Währ.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	5	30	6	28 ^{1/2}
Rorn	3	88	4	1/4
Gerste	—	—	3	17 ^{1/2}
Hafser	—	—	2	16
Halbfrucht	—	—	4	86
Heiden	—	—	3	80
Birse	—	—	3	77 ^{1/2}
Aufstrug	—	—	3	65

Anszug aus dem Protokolle der 6. Sitzung des Gemeinderathes in Laibach am 19. Juli 1861.

Beginn um 4 Uhr Nachm.

Vorsitzender: Bürgermeister Mich. Ambrosch.
l. f. Kommissär, l. f. Landesrath Josef Roth.
Schriftführer: Konzipist Adolf Hofbauer,
und einundzwanzig Gemeinderäthe.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung vom 17. Juni l. J. wird unbeanstandet angenommen und gefertigt.

II. Hr. Dr. Schöppel bringt als Berichterstatter des Comité's zur Revision der Geschäftsordnung nach einer kurzen einleitenden Besprechung den neuen Entwurf paragraphweise zur Beratung.

Dieser Entwurf wird — bei einzelnen Bestimmungen nach vorausgegangener längerer Debatte mit Ablehnung verschiedener Amendements ganz unverändert angenommen, wozu derselbe in beiden Landessprachen in Druck gelegt, entsprechend vertheilt werden wird.

Ein Antrag des Hr. Dr. Drel, daß zwischen dem 6. und 7. §. ein neuer eingeschaltet werden möge, lautend: „die Vorträge können in slovenischer und deutscher Sprache erfolgen“ wird von mehreren Gemeinderäthen vom praktischen Standpunkte aus bekämpft. Nicht um die deutsche Sprache zu bevorzugen, sondern weil derselben alle Gemeinderäthe mächtig sind, und sich derzeit darin leichter bewegen, wird in dieser zur Förderung des Geschäftes die Verhandlung in deutscher Sprache gepflogen, und soll dieser Wunsch im Interesse der Gemeinde auch noch fernerhin beibehalten werden; eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in der Geschäftsordnung sei nicht nothwendig.

Demnach bleibt der Antrag des Dr. Drel bei der Abstimmung in der Minorität, es wird jedoch die ausdrückliche Bemerkung zu Protokoll genommen, daß durch diesen Beschluß der Gleichberechtigung beider Sprachen durchaus nicht nahe getreten werden will.

III. Der B.M. beantragt die Einführung einer Hundetaxe in Laibach.

Da der B.M. selbst der Antragsteller ist, so nimmt nach §. 19 Gesch. O. der Vorstandstellvertreter Dr. Zhuber den Vorsitz.

Dieser geht in der geschichtlichen Einleitung, daß dieser Gegenstand innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren bereits zum 3. Male in Anregung kam, da er bisher auf Hindernisse gestoßen sei. Mit h. Ministerial-Erlasse vom 7. Juni 1858 sei in Erledigung der beiden ersten Einschreiten die Entscheidung herabgelangt, daß auf den Antrag der Einführung einer Hundetaxe in Laibach für diesmal nicht eingegangen werde. Will in dieser h. Entscheidung die Einführung der Taxe selbst nicht als unzulässig erklärt, sondern nur für damals (1858) abgelehnt worden ist, so erachte dieser, daß jetzt bei geänderten administrativen Verhältnissen abermals um deren Gestattung eingeschritten werden solle, weil dieselben Motive noch immer vorhanden sind, welche bereits zwei Mal Anlaß zu diesen Versuchen gegeben haben. Die Motive sind:

a) Polizeiliche. Durch die Einführung einer Taxe werde die unnötige Vermehrung der Hunde hintangehalten, und gewinnt man auch die Beruhigung, daß diese sodann nur im Besitze solcher Eigenthümer sich befinden, welche für deren gute Pflege und Aufsicht besorgt sind. Folgerichtig vermindere sich dadurch die Gefahr des Ausbruchs häufiger Hundswuthfälle, und die Unzuverlässigkeit, daß man in öffentlichen Belustigungsorten, in Gast- und Koffenhäusern durch zahlreiche Hunde belästigt wird.

b) Die finanziellen Gründe unterscheiden sich in allgemeine und besondere. Erstere haben den Charakter einer Dekonomie, welche darin besteht, daß die Viktualien, welche den Hunden verabreicht werden, zu bessern Zwecken verwendet werden könnten.

Wie mancher Arme könnte seinen Hunger stillen mit dem Bissen, der jetzt den Hunden vorgeworfen wird, wie mancher Kreuzer würde von dem Knochen-sammler in die Sparbüchse des Diensthofen geliefert werden für die Knochen, welche jetzt die Hunde verzehren. Insbesondere aber erscheine für die Gemeinde Laibach die Hundetaxe ersprießlich, weil die Kosten für die Beaufsichtigung der harenlosen Hunde von Jahr zu Jahr zunehmen, so wie die Zahl derselben im progressivem Verhältnisse steigt. Wer sei nun verpflichtet, diese Auslagen zu tragen? Die Hunde werden entweder aus Bedürfnis oder aus Liebhaberei gehalten. Im ersteren Falle soll derjenige, welcher den Nutzen zieht, auch die Kosten übernehmen; wer aber die Hunde zu seinem Vergnügen hält, wird gerne zum Schutze seiner Lieblinge etwas beitragen, und da die mit Kosten verbundenen Vergnügungen in der Regel bloß von der wohlhabenden Klasse genossen werden, so läßt sich von ihrer Billigkeit erwarten, daß sie solche nicht auf Rechnung der Stadt-

kasse ansprechen, aus welcher nur allgemeine und nicht die Bedürfnisse Einzelner bestritten werden dürfen.

Die nicht günstigen Finanz-Verhältnisse der Stadtgemeinde Laibach nöthigen übrigens mit allem Ernste auf neue Ertragsquellen zu denken. Das Präliminar des J. 1861 weist ein unbedecktes Defizit von 5413 fl. aus, und für die Zukunft stehen noch größere Ausgaben bevor. Die Gasbeleuchtung werde ohne Zweifel höher zu stehen kommen, als die bisherige, — d. h. auf jährl. 6600 fl. — veranschlagte Delbeleuchtung. Zur Behebung des lästigen Hausbettelns und der damit oft verbundenen Diebstähle wird eine ergiebigerer Beitragleistung aus der Stadtkasse an den Armenfond unerlässlich sein. — Was die Höhe der Taxe anbelangt, so wäre dieselbe für alle Hunde ohne Ausnahme gleich zu bemessen, da die Festsetzung von Unterschieden in der Durchführung zu viele Schwierigkeiten veranlaßt. Redner stellt folgende Anträge: Der Gemeinderath wolle beschließen:

1. Daß die Hundetaxe für das Pomerium der Stadt — mit Ausnahme des entfernten Karolinengrundes — eingeführt werde.

2. Daß die Taxe für jeden Hund jährlich 2 fl. ö. W. betrage.

3. Daß dem Magistrate die Einholung der höheren Genehmigung und die Ausführung dieser Maßregel überlassen bleibe.

Hr. Blaschitz bringt statt der gleichmäßigen Taxe eine Abstufung derselben nach der Gattung der Hunde in Vorschlag.

Nachdem noch mehrere Redner die Einführung einer Hundetaxe im Prinzip gebilligt haben, und nur über die zu gewährenden Exemptionen, namentlich für die Kettenhunde, und bezüglich der Abstufung der Taxe verschiedene Ansichten geltend gemacht worden sind, werden die Anträge in der ordnungsmäßigen Reihenfolge zur Abstimmung gebracht, und jene des Referenten ad 1 und 3 einhellig, der ad 2 mit überwiegender Majorität angenommen. —

Dr. Zhuber bemerkt hierauf, daß in dem Berichte, der zu erstatten sein wird, auch die Anregung zur Einführung einer allgemeinen Hundepolizei-Erordnung im Lande geschehen möge.

IV. Nachdem der Bürgermeister wieder den Vorsitz eingenommen, referirt die Finanz-Sektion durch Herrn Dr. Zhuber:

a) Ueber ein Gesuch um eine Krankheitskostenaushilfe;
b) wegen Flüssigmachung eines Spitalkostenbetrages;
c) über ein Gesuch um Erhöhung des Tagelohns;
d) wegen Adjustirung der Kosten für die nothwendig gewesene Reinigung des sogenannten Köstelwirthlichen Abzugskanals;
e) wegen Einführung einer zweckmäßigeren — die Stadtkasse weniger belastenden Methode zur Bestimmung der Getreidepreise,

welche sämmtliche Gegenstände nach den Anträgen der Sektion erledigt werden; endlich

f) über ein Gesuch um Abschreibung eines Ersatzanspruches der Gemeinde pr. 327 fl. 42 1/2 kr., welches Geschäftsstück nach einer ausführlichen Erläuterung des Sachverhaltes und längerer Diskussion hierüber, nach dem Antrage des Hr. Dr. Supanzyhiz einem Comité aus sechs- und sachverständigen Mitgliedern zur nothmaligen sorgfältigen Prüfung der gegentheiligen Ansprüche und fernzeitigen Berichterstattung zugewiesen wird. In dieses Comité beauftragt der Herr Bürgermeister die Herren Debeuz, Dr. Schöppel, Stedry, Dr. Supanzyhiz und Dr. v. Wurzbach.

V. Die Sektion für Schul- und Ertragsangelegenheiten referirt durch Hr. Dr. J. v. Poklukar über den Bestand der Invalidenfonds-Rechnung für das J. 1860 und beantragt die Genehmigung derselben, den Ankauf von neuen Grundentlastungs-Obligationen mittelst des baren Kassarestes, endlich die Kreierung und sohinige Ausschreibung eines weiteren 24. Stützungsplatzes.

Diese Anträge wurden einhellig zum Beschlusse erhoben.

Hierauf wird die Sitzung um 7 1/2 Uhr geschlossen und auf den nächsten Montag vertagt.

Fortgesetzt am 22. Juli 1861 Nachmittags um 4 Uhr.

VI a) Referat der 4. Sektion des Gemeinderathes über das Gesuch der hiesigen Metzger um Aufhebung der Fleischszahlung.

Nachdem Herr Malitsch, als Berichterstatter der Sektion, die Einlage der Fleischhauer, das Gutachten des Magistrates und die motivirten Vorschläge der Sektion vorgetragen hatte, entspann sich eine lebhaftere, mehr als zweistündige Debatte, an der sich viele Gemeinderäthe theilnahmen, und worin die Gründe für und gegen die Freigebung der Szahlung eingehend erörtert wurden. Endlich einigte man sich zu folgenden Beschlüssen:

1. Die Aufhebung der Fleischszahlung kann mit Rücksicht auf die bestehenden Lokalverhältnisse dormal umsoweniger befürwortet werden, als auch die Erfahrungen anderer Städte dießfalls eben nicht günstig lauten.

2. Da die hiesigen Metzger das Schlachtvieh bei der schwachen Viehzucht Krains aus den benachbarten Kronländern, Kärnten, Steiermark und Krain, beziehen müssen, sonach die zu dem meist unverlässlichen Ausweise über die Schlachtviehpreise des slovenischen Landes keine richtige Grundlage zur Berechnung des Fleischtarifes für Laibach bilden, so wäre nach dem Antrage des Hr. Horak, um jeden unbilligen Nachtheil von den Fleischhauern abzuwenden, vom 15. August d. J. angefangen bis auf Weiteres die hierortige Szahlung nach dem Durchschnitt der Ausschrotungspreise von Klagenfurt, Graz und Ugram zu bestimmen; inzwischen aber hätte

3. die Sektion wegen Einführung einer billigeren Tarifrungsmethode, nach welcher allenfalls auch auf die Quantität des Fleisches, wie bei der freien Preisbestimmung, Bedacht genommen werden würde, die Erhebungen und Beratungen zu pflegen, und ehestmöglich ihre Anträge zu stellen.

b) Hr. Stedry, als Referent der Bau-Sektion trägt vor, den Befund über die Rechnung in Betreff des neu errichteten Fiehbrunnens an der Laibach, und beantragt die Genehmigung desselben und die Ausgabspassirung der entfallenden Kosten; übrigens aber die Festsetzung des Grundsatzes für die Folge, daß die einen höheren Betrag erreichenden Herstellung nur auf Grundlage eines vorausgegangenen Aktores eingeleitet, und die zu einer Herstellung nothwendigen Eisen- und Kupferbestandtheile in dem Gewichte konstatirt werden sollen.

Dieser Antrag, so wie ein Vorschlag des Hr. Malitsch, daß zur Adjustirung kleinerer Rechnungen die Bau-Sektion ermächtigt werden möge, wird einstimmig angenommen.

c) Hr. Stedry referirt über die vorliegenden Akorde wegen Zurichtung von Trottoirsteinen, und stellt nach vorausgegangener ausführlicher Darstellung seine Anträge, welche durchwegs angenommen werden.

VII. Separatanträge: a) des Hr. Krisper wegen Aufstellung von Barrierepöcken zwischen dem Casino-Gebäude und der Sternallee während des Sommers, um die auf diesem Punkte an Sonntagen, oder gelegentlich von Musikproduktionen wegen der besonders starken Personenzugang daselbst, möglicher Weise durch schnelles Fallen entstehenden Unglücksfälle zu verhüten.

Nachdem Dr. Zhuber bemerkt hat, daß die in Rede stehende breite Straße sogleich nicht abgesperrt werden könne, und der Bürgermeister erklärt, daß er zur Abwendung von Unglück lieber ein Organ der städtischen Platzaufsicht nach Erforderniß dahin abordnen wolle, bleibt der Antrag des Herrn Krisper, so wie einige andere Amendements in der Minorität.

b) Auf den Dringlichkeits-Antrag des Hr. Malitsch, daß das äußerst unzulässliche Reiten in der Lattmanns- und Stern-Allee ehestens abgestellt werde, bemerkt der Vorsitzende, es habe der Magistrat über die dieswegen vorgekommenen mehrfachen Beschwerden bereits die nöthigen Schritte gethan, und die Vorkehrungen wegen demnächstiger Aufstellung von Warnungstafeln eingeleitet, welche jedoch erst nach Genehmigung der Bau-Sektion in Ausführung kommen werden.

c) Hr. Schwentner beantragt die Herstellung des öffentlichen Brunnens in der Krakauer Vorstadt auf Kosten der Gemeinde. Das Wasser derselben sei sehr gut und stark gesucht; Privatbrunnen aber befinden sich in der Umgebung wenig, und würden übermäßig in Anspruch genommen. Der Magistrat möge die Erhebungen der zu bewirkenden Reparaturen pflegen, und den Kostenüberschlag der Bau-Sektion zur Prüfung und Antragsstellung übermitteln.

Dieser Antrag wird mehrseitig unterstützt und zum Beschlusse erhoben.

d) Hr. Schwentner beantragt ferner, es mögen auf allen zum Stadtgebiete gehörigen Fluren und Aeckern Feldhüter aufgestellt werden. Der Felddiebstahl nehme im Umkreise der Stadt außerordentlich überhand, namentlich würden die Knollengewächse derart mitgenommen, daß der Eigenthümer fast nichts davon übrig bleibe. Es wären etwa 6 Flurschützen, jeder gegen eine monatliche Entschädigung von 12 fl. auf die Zeit des Bedarfs aufzunehmen, und soll der Magistrat mit der Einführung dieses Institutes beauftragt werden, worauf der Vorsitzende bemerkt, daß im Jahre 1855 schon Feldhüter bestanden und bereits auch eine Information für dieselben vorhanden ist, weshalb er sogleichen Einführung derselben nichts im Wege steht.

Die Gemeinderäthe Malitsch, Dr. Mal und Dr. Supanzyhiz sprechen unbedingt, Dr. Drel, Horak und Dr. Zhuber unter der Bedingung für den Antrag, daß die Grundeigenthümer die Kosten zu tragen haben.

Bei der Abstimmung erhebt sich die Majorität für den Antrag auf Bezahlung der Feldhüter aus der Stadtkasse.

(Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr Abends.)

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, (Mittags 1 Uhr.) (Dr. Jg. Ktbl.) Die Besorgnisse über den Gesundheitszustand des französischen Kaisers beunruhigen die Börse und äußern sich insbesondere in einer stärkeren Flaute der Spekulationspapiere. Fremde Valuten um 1/2% bis 3/4% höher. Von den Schrankenpapieren rückzahlbares Steuer-Anlehen am meisten gedrückt. Die übrigen Sorten behaupteten annähernd die gestrigen Kurse, Geld knapp.

Öffentliche Schuld.		Wien		Geld Markt		Geld Markt		Geld Markt					
A. des Staates (für 100 fl.)		Böhmen	5	90.75	91.25	Galiz. Karl-Ludw. Bahn zu 200 fl.	147.25	147.50	Galiz. zu 40 fl. C.M.	36.25	36.75		
In österr. Währung zu 5%		Steiermark	5	87	88	G. M. m. 140 fl. (70%) Einz.	418	420	St. Genois	40	37.75		
5% Anlehn. von 1861 mit Rückz.		Nähren u. Schlesien	5	84.50	86.50	Drei Don. Dampfsch. Ges.	220	221	Winfischgrätz	20	22.50		
National-Anlehen mit Zänner-Coup.		Ungarn	5	68.50	70	Oesterreich. Lloyd in Triest	370	375	Waldstein	20	22		
April-Coup.		Tem. Ban. Kre. u. Slav.	5	67	68	Wien. Dampfm.-Akt. Ges.	394	396	Reglewich	10	14.25		
Metalliques		Galizien	5	66	66.50	Böhm. Kettenbrücken	167.50	168	Wechsel.				
ditto mit Mai-Coup.		Siebenb. u. Bukow.	5	65	65.50	Böhm. Westbahn zu 200 fl.	102.50	103	3 Monate				
ditto mit Verloosung v. J. 1839		Venetianisches Anl. 1859	5	89.25	89.75	Pfandbriefe (für 100 fl.)			Geld Markt				
" " 1854		Aktien (pr. Stück)		Nationalbank	747	749	Nationalbank 6jähr. v. J. 1857, 5%	102.50	103	Augsburg, für 100 fl. subd. W.	117.25	117.50	
" " 1860 zu 500 fl.		Nationalbank	747	749	Kredit-Anst. f. Handel u. Gew. zu 200 fl. d. W. (ohne Div.)	171.80	172	bank auf 10 " ditto " 5 "	97	98	Frankfurt a. M., ditto	117.50	117.65
" " zu 100 fl.		Kredit-Anst. f. Handel u. Gew. zu 200 fl. d. W. (ohne Div.)	171.80	172	M. d. Gecom.-Ges. z. 500 fl. d. W.	591	593	G. M. verlosbare " 5 "	90.50	91	Hamburg, für 100 Mark Banco	103.50	103.75
Gono-Rentensch. zu 42 L. austr.		K. Ferd.-Nordb. z. 1000 fl. C.M.	1955	1956	K. Ferd.-Nordb. z. 1000 fl. C.M.	1955	1956	Nationalb. (verlosbare " 5 "	86.90	87	London, für 10 Pf. Sterling	129	129.40
B. der Kronländer (für 100 fl.)		Staats-Ges. z. 200 fl. C.M.	267.50	268	K. Ferd.-Nordb. z. 1000 fl. C.M.	1955	1956	Lose (per Stück)			Cours der Geldsorten.		
Grundentlastungs-Obligationen.		Kais. Kfz.-Bahn zu 200 fl. C.M.	169	169.25	Sudl. Staats-Ges. z. 200 fl. C.M.	120	120.25	Kred.-Anstalt für Handel u. Gew. zu 100 fl. d. W.	117.25	117.50	R. Münz-Dufaten 6 fl. 60%, fr. 6 fl. 61	61	61
Nieder-Oesterreich zu 5%		Sudl. Staats-Ges. z. 200 fl. C.M.	120	120.25	ital. Eis. 200 fl. d. W. 500 Kr. m. 140 fl. (70%) Einzahlung	222	224	Den.-Dampfsch. z. 100 fl. C.M.	96.50	97	Kronen	19	19
Ob. Oest. und Salz " 5 "		ital. Eis. 200 fl. d. W. 500 Kr. m. 140 fl. (70%) Einzahlung	222	224	Edikt			Stadtem. Wien zu 40 fl. d. W.	95.50	96.50	Rapoleon'sdor	11	11

Effekten- und Wechsel-Kurse an der k. k. öffentlichen Börse in Wien. Den 24. Juli 1861.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 68.—	Silber 137.15
5% Nat.-Anl. 81.—	London 138.40
Bancketten 747.—	K. k. Dufaten 6.60
Kreditaktien 173.80	

Fremden-Anzeige. Den 23. Juli 1861.

Hr. Laboure, k. k. Steueramts-Kontrollor, von Basoar. — Die Herren: Gentili, Asskuranz-Sekretär, und — Zamparo, Grundeigentümer. — Hr. Anas, Kaufmann, von Vialo. — Hr. Schuller, Schnittwarenhandler, von Pest. — Hr. Conte Stella, von Neapel. — Die Herren: Vrezina, und — Semler, Handelsleute, und — Liebisch, von Wien.

Kundmachung. In Folge Beschlusses des hochlöblichen k. k. Landesgerichtes Laibach vom 26. März l. J., Z. 1212, wurde über Jakob Schemua von Saternik, H. Z. 27, wegen Blödsinnes die Kuratel verhängt, und demselben von diesem Gerichte Blas Serna aus Kerniza als Kurator bestellt.

Was zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht wird.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 16. Mai 1861.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird der unbekannt wo abwesenden Maria Wenkowskisch, verehelichten Stanz, dann Rathhaus, Johann und Josef Stanz hiermit erinnert:

Es habe Alois Praskulker von Münkendorf, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung der, bei der sub Urb. Pag. 8 ad Spitalsgült Stein in- und superintabulirten Forderung pr. 200 fl. E. W. und sonstigen Resten, sub praes. 11. Juli l. J., Z. 3719, hieramts eingebracht, worüber zur Verhandlung die Tagung auf den 3. Oktober 1861, früh 9 Uhr anordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Kronaberwogl, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 12. Juli 1861.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Milkovizh von Schelesnik, gegen Marko Milkovizh von Radovizh, wegen aus dem Bergleiche vom 25. Juli 1860, Z. 2727, schuldigen 54 fl. 65 Kr. d. W. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztem gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Mötting sub Kur. Nr. 54 und Ent. Z. 168 v. 25. Juli 1861).

Nr. 131 Steuergemeinde Draschitz, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 290 fl. C.M. genehmigt, und zur Vornahme derselben die exekutive Teilbietungstagungen auf den 2. August, auf den 2. September und auf den 4. Oktober 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die teilbietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchvertrag und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 10. Mai 1861.

Edikt. Im Nachhange zum diesfälligen Edikte vom 2. März d. J., Z. 74, wird bekannt gegeben, daß am 22. Juli d. J. Vormittag 9 Uhr in dieser Amtskanzlei zur zweiten Teilbietung der, dem Anton Gorene von Unterladetitz gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Wassenfuß sub Urb. Nr. 375 vorkommenden Subrealität geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Wassenfuß, als Gericht, am 23. Juni 1861.

Lose vom Canton Freiburg. Die Haupt-Dresser dieser Anleihe: 60000, 50000, 40000, 30000, 20000 Franke effektiv.

Jedes Los mit mindestens 17 Franken Gewinn.

3 Ziehungen des Jahres. Diese Lose sind immer gültig und können jeder Zeit verkauft werden.

Bis 5. August 1861 verkauft das gefertigte Großhandlungshaus diese Lose Stückweise mit 8 fl. österr. Währ., in Partien von 10 Stück mit 5% Nachlaß und bei größerer Abnahme zu den günstigsten Bedingungen.

Joh. C. Sothen in Wien, Stadt, am Hof 420.

In Laibach sind diese Lose zu denselben Bedingungen zu haben bei

Mag. Kuscher, in der k. k. Votto-Kollektur, Elefantengasse.

Ebenfalls sind auch 1860er Staats-Anlehens-Lose zur Ziehung vom 1. August d. J. auf Vormerkung zu haben.

Edikt. In meinem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Laibach bei Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg:

J. B. v. Sind's sicher und geschwind heilender Pferdearzt, oder gründlicher Unterricht über die Erkenntnis, Ursachen und Heilung der Krankheiten der Pferde. Bearbeitet von C. W. Ammon. Mit Anmerkungen und Zusätzen von S. v. Tennecker

Zwölfte Auflage. Geheftet 3 fl.

H. F. Bröner in Frankfurt a. M.

Danmann's k. k. aussch. privil. Fliegen-Pulver

per Paquet à 5 Mkr. bei **Joh. Kraschovitz,** am Hauptplatz Nr. 210.

Große Auswahl von 3000 Stück Stereoskop-Bildern und dazu dienendem Apparat in verschiedenen Formen;



ausgezeichnete elegante Operngucker, Vornetten, Mikroskope, Kaleidostope, Fernröhre, Marine-Perspektive, Compasse, Wasserwaagen, Barometer, Thermometer, Areometer, Alkoholmeter, Wein-, Bier-, Brauntwein- und Essig-Waagen, aller Gattungen guter Brillen, Nasenklemmer und vielen in das optische Fach einschlagenden Gegenständen, so wie eine große Auswahl Uhren, empfiehlt Unterzeichneter zu billigen Preisen.

Nach werden Bilder gegen Postvergütung zur gefälligen Auswahl eingesendet.

Nik. Rudholzer, Optiker und Uhrmacher neben dem Theater Nr. 25.

Eine Monat - Wohnung in der untern Gradischa - Gasse Nr. 4 neben dem k. k. Platz-Kommando, mit 2 Zimmern und 1 Kabinet, neu und schön möblirt, ist sogleich zu vermieten. Bei Bedarf kann auch Stallung für 1 Pferd gegeben werden.

3. 1277. (3) Nr. 2620. **E d i k t.**

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über gemeinschaftliches Ansuchen der Herren Sigmund und Josef Bals und der Frau Aloisia Trajanovich, gebornen Bals, denselben bewilliget worden, nachstehende, ihnen gehörige Realitäten in dem beigezeichneten, von ihnen angegebenen Schätzungswerthe im öffentlichen freiwilligen Versteigerungswege hintanzugeben, als:

- a) das im magistratischen Grundbuche sub Konst. Nr. 18 vorkommende, in der Kapuziner-Vorstadt, Theatergasse zu Laibach gelegene Haus nebst dem dazu gehörigen sub Katast. Bauparzelle Nr. 20 verzeichneten kleinen Garten, geschätzt auf den Betrag pr. 23000 fl.
- b) die theils in der altständisch Laibacher Gult sub Rekt. Nr. 360 1/2, theils im Kaltenbrunner Grundbuche Urb. Nr. 284 bei St. Christoph sub Konst. Nr. 78 gelegene Realität zu Beschigrad, geschätzt auf 3500 fl.
- c) die hinter der Beschigrader Realität gelegenen, im Grundbuche Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 284 vorkommenden, in dem Kapuziner-Vorstadt-Kataster sub Parzellen-Nr. . . verzeichneten Realitäten, als:
 - Nr. 62 mit 465 □ Klfr.
 - Nr. 63 Wiese m. 1 J. 573 »
 - Nr. 64 Garten m. 1 J. 170 »

die gegenwärtig in einem Flächenmaße von 2 Joch 1208 □ Klfr. als Wiese kultivirt sind, nebst der Harpfe, geschätzt auf 1100 fl.

d) die in der Laibacher altstädtischen Gult sub Rekt. Nr. 654 und 655 vorkommenden, gegenwärtig nur einen Acker sub Katast. Parz. Nr. 361 bildenden 4 Joch 1379 □ Klafter, geschätzt auf 1000 fl.

e) den im Laibacher altstädtischen Gulten-Grundbuche sub Rekt. Nr. 656 vorkommenden, im Kataster sub Parzellen-Nr. 376 verzeichneten Acker von 2 Joch 1419 □ Klafter, geschätzt auf 500 fl.

f) den im eben gedachten Grundbuche sub Rekt. Nr. 661 vorkommenden, sub Katast. Parz. Nr. 418 gelegenen, 1 Joch 1135 □ Klafter messenden Acker, geschätzt auf 300 fl.

g) den im nämlichen Grundbuche sub Rekt. Nr. 665, Katast. Parz. Nr. 430 vorkommenden Acker von 2 Joch 1468 □ Klaf., und die Weideparzelle Nr. 431 von 179 □ Klafter, geschätzt auf 450 fl.

h) den im selben Grundbuche sub Rekt. Nr. 666 und Katast. Parz. Nr. 432 vorkommenden Acker pr. 1 Joch 959 □ Klafter, geschätzt auf 300 fl.

i) den im selben Grundbuche sub Rekt. Nr. 667, Katast. Parz. Nr. 433 vorkommenden Acker von 2 Joch 1472 □ Klafter, geschätzt auf 450 fl.

Zur Vornahme dieser Versteigerung wird hiemit rücksichtlich des ad a) bemerkten Hauses Nr. 18 nebst Garten in der Kapuziner-Vorstadt

Der 8. August l. J.

um 10 Uhr Vormittag in der Amtskanzlei des hiezu bestimmten Gerichts-Kommissärs Herrn Dr. Barth. Suppanz, k. k. Notars, und rücksichtlich der übrigen Realitäten

Der 9. August l. J.

um 9 Uhr Vormittag in loco der Realitäten mit dem Bemerkten bestimmt, daß die Versteigerung auf freiwilliges Ansuchen der Eigenthümer erfolge, mithin den auf diesen Realitäten versicherten Gläubigern ihr Pfandrecht, ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten bleibe, daß die Realitäten unter dem angegebenen Schätzungspreise nicht veräußert werden, und daß der Verkauf für die Verkäufer dann nicht rechtsbindend sei, wenn wenigstens zwei davon inner-

halb 10 Tagen vom Vizitationstage (jedoch mit Ausschluß dieses Tages) an gerechnet, mittelst einer bei diesem k. k. Landesgerichte eingebrachten Einlage erklären, daß sie den Verkauf nicht genehmigen.

Die Feilbietungsbedingungen können in der Amtskanzlei des k. k. Notars Herrn Dr. Barth. Suppanz eingesehen werden.

Laibach am 9. Juli 1861.

3. 1291. (3) Nr. 2731. **E d i k t.**

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-Senate zu Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Fani Mayr, als Universalerin des Herrn Richard Mayr und des Herrn Andreas Schreyer die auf Grund des Gesellschaft-Vertrages vom 15. Mai 1851 protokollierte Handelsfirma:

„Mayr & Schreyer“

in dem dießgerichtlichen Merkantil-Protokolle gelöscht worden sei, und daß den Stralzio dieses Geschäftes seit 15. Mai d. J. Herr Andreas Schreyer übernommen habe.

Laibach am 2. Juli 1861.

3. 1290. (3) Nr. 2757. **E d i k t.**

Von dem k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es seien zur Vornahme der von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte hier mit Bescheid vom 24. Juni d. J., S. 8735, in der Exekutionsführung des Blas Hasner, wider Anton Janeschitz, wegen schuldiger Forderung pr. 210 fl. bewilligten Feilbietung der, im magistratischen Grundbuche sub Mappä-Nr. 25 u. 26, Rekt. Nr. 601 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 132 fl. geschätzten Mooranteile die Tag-satzungen auf den 12. August und 2. September d. J. früh von 9 — 12 Uhr vor diesem Landesgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß die gedachten Realitäten bei der ersten Feilbietung nur um oder über, bei der zweiten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Vizitationsbedingungen und Grundbuchs-Extrakte können hieramts eingesehen werden. Laibach am 13. Juli 1861.

3. 1273. (3) Nr. 701. **E d i k t.**

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt, als Realinstanz wird hiemit bekannt gemacht:

Es werde in Vollzug des exekutiven Realfeilbietungsbescheides des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes in Neustadt vom 12. Juni l. J., S. 3882, in der Exekutionsföche der Agnes Nadel und des Johann Tomiz, als Vormundes der mindj. Maria Nadel, wider Karl Molina, pto. 34 fl. 12 1/2 öst. W. sammt Exekutionskosten, zur Vornahme der exekutiven öffentlichen Versteigerung der, dem Karl Molina zu Neustadt gehörigen Hälfte des daselbst befindlichen im Grundbuche der Stadt Neustadt sub Rekt. Nr. 147 vorkommenden Hauses die erste Tag-satzung auf den 16. August, die zweite auf den 20. September und die dritte auf den 25. Oktober l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichtshofe angeordnet

Diese Haushälfte wird im exekutiven Schätzungswerthe von 367 fl. 50 kr. öst. W. feil geboten und nur bei der dritten Feilbietung auch unter diesem Werthe an den Meistbieter überlassen.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-auszug und die Vizitationsbedingungen sind in der Registratur des Kreisgerichtes einzusehen. Neustadt am 25. Juni 1861.

3. 240. a (2) Nr. 285. **E d i k t.**

Nachstehende Gewerbsparteien, als: Lehmann Emanuel, Dschler in Senosetsch, Winter Josef, Schneider in Senosetsch, werden aufgefordert, binnen 14 Tagen ihren Erwerbsteuerausstand beim k. k. Steueramte in Senosetsch einzuzahlen, widrigens die Gewerbslöschung vorgenommen werde.

k. k. Bezirksamt Senosetsch am 18. Juni 1861.

3. 1265. (2) Nr. 2474. **E d i k t.**

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß zur Vornahme des einseitigen sistirten dritten Termins zur exekutiven Feilbietung der, wegen schuldigen 184 fl. 4 kr. öst. W. c. s. c., requirirten, dem Marthaus Repar von Krainzbe gehörigen Realität zu Krainzbe, Urb. Nr. 302 ad Herrschaft Radltschitz die neuerliche Tag-satzung auf den 27. August l. J. früh 9 Uhr mit dem angeordnet worden, daß diese Realität dabei nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 4. Juni 1861.

3. 1292. (2) Nr. 2605. **E d i k t.**

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 4. März l. J., S. 1108, hiemit bekannt gemacht, daß bei der am 4. Juli l. J. in der Exekutionsföche des Anton Elbar von Uajneje, wider Martin Berne und Josef Morn, pto. 34 fl. 65 kr. öst. W. abgehaltenen 2. Feilbietungstag-satzung kein Kauflustiger erschienen ist, und daß demnach die 3. Feilbietungstag-satzung am 7. August l. J. hieramts vorgenommen werden wird.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 4. Juli 1861.

3. 1298. (2) Nr. 2080. **E d i k t.**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 25. April 1861 ohne Testament verstorbenen Johann Bapt. Schwarz, Realitätenbesizers in Sogor, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 26. August 1861 Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Littai am 30. Mai 1861.

3. 1299. (2) Nr. 3507. **E d i k t.**

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Gustav Heiman von Laibach, gegen Franz Wobnig von Deppelsdorf, die mit dem Bescheide vom 1. Mai l. J., S. 2375, auf den 1. Juli und 1. August l. J. angeordnet gewesenen Feilbietungstag-satzungen als abgehalten angesehen werden, und daß es lediglich zu der auf den 2. September l. J. angeordneten dritten und letzten Feilbietungstag-satzung der, dem Erketen gehörigen, im Grundbuche des Gutes Lustthal sub Rekt. Nr. 127 vorkommenden, und auf 809 fl. geschätzten 1/2 Hube, dann des im Grundbuche der Stadtkammeramtsgult Krainburg sub Rekt. Nr. 15 vorkommenden, auf 300 fl. geschätzten Acker, und endlich des im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 1182 lit. d, Extr. Nr. 26, vorkommenden, gerichtlich auf 460 fl. geschätzten Acker, wegen schuldiger 104 fl. 43 kr. öst. W. c. s. c., geschritten werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Vizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 2. Juli 1861.

3. 1300. (2) Nr. 3578. **E d i k t.**

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird dem unbekannt wo abwesenden Michael Ruchar und dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Andreas Kallinscheg von Unterfernitz wider dieselben die Klage auf Esizung des Eigenthums des im Grundbuche der Pfarrhofsgult Stein sub Urb. Nr. 118 vorkommenden Acker messarica, sub praes. 4. Juli 1861, S. 3578, hieramts eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tag-satzung auf den 2. Oktober früh 9 Uhr angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Kronabethvogel, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allensfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsföche mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 5. Juli 1861.